

gefährliche Nähe des erwarteten Teufelsbundes. Sie erklärte nämlich: «Als sie vor etwa 10 Jahren an der Kirchweihe in Lavadina bei Mondschein dem Tanz beigewohnt, sei Einer, gerade so gestaltet, wie ihr Liebster, zu ihr gekommen und habe sie angesprochen, mit ihm zu tanzen, und da sie seine Hand in die ihrige genommen, habe sie gesagt: Gesegne mich[,] Gott, wie hast Du so kalte Händ', worüber ihr Tänzer verschwunden sei. So viel sie habe wahrnehmen können, habe er Geißfüße gehabt und sei vermuthlich der Teufel gewesen; sie sei aber von da an seiner nicht mehr ansichtig worden.»

Der Rechtsgelehrte, dem die Prozessakten zur Begutachtung übersandt wurden, bestätigte die Rechtmässigkeit der Examination und der Folterung. «Weil aber kein Geständniß erfolgt, die Angeeschuldigten auch der Hexerei, ungeachtet starker Anzeigen, nicht überwiesen seien, und die ausgestandene lange Gefangenschaft und Folter hinlängliche Strafe sei, so seien sie wieder in Freiheit zu setzen, jedoch unter der Bedingung, daß sie das Land nicht verlassen, auf jede Aufforderung sich vor Gericht stellen und daß der Mann Thomas die Kosten des Prozesses für seinen Antheil trage.» Das Urteil ist nicht überliefert.<sup>54</sup>

Der Rechtsgutachter plädierte also nicht für einen Freispruch, sondern für eine sogenannte «absolutio ab instantia» (Entbindung von der Gerichtsinstanz), die in der Constitutio Criminalis Carolina von 1532 nicht vorgesehen war. Dabei wurde der Verdächtige weder verurteilt noch freigesprochen, deshalb hatte er auch stets dem Gericht für ein mögliches weiteres Verfahren zur Verfügung zu stehen. Solche Urteile kamen im südwestdeutschen Raum um 1600 auf.<sup>55</sup> Ein Beispiel dafür ist in der Herrschaft Bludenz schon für die neunziger Jahre des 16. Jahrhundert überliefert.<sup>56</sup>

Das Verfahren gegen die drei genannten Personen aus der Grafschaft Vaduz fand unter dem Grafen Kaspar von Ems (1573–1640) statt, der kurze Zeit davor (1630/31) auch in Hohenems einen Hexenprozess geführt und sich dabei vom erfahrenen Bregenzer Amtmann Dr. Diethelm Ülin beraten lassen hatte.<sup>57</sup> Dr. Ülin, der bei Hexenprozessen für

eine vergleichsweise milde Vorgangsweise eintrat,<sup>58</sup> war vermutlich auch der Verfasser des Rechtsgutachtens zu den Vaduzer Prozessen von 1634.

Ausser den drei angeführten Verdächtigten sollen 1634 noch weitere Personen vor Gericht gestanden sein. Einige davon hatten sich schon vier Jahre davor «in Untersuchung» befunden, dürften aber 1634 nicht mehr gefoltert worden sein.<sup>59</sup>

## DIE VERFOLGUNG UM DIE JAHRHUNDERTMITTE

Peter Kaiser konnte noch ein Dokument zitieren, in dem «die Gerichtsleute und Geschwornen der Grafschaft Vaduz» den Grafen Franz Wilhelm von Ems (1627–1662) ersuchten, «dem Gericht und den Amtleuten Gewalt [zu] geben, das Uebel zu strafen und zu verhindern, damit das Volk an Ehr, Lei[b] und Früchten gesichert bleibe».<sup>60</sup> Es ist davon auszugehen, dass dieses Ansuchen den Auftakt zu der Reihe von Hexenprozessen zwischen 1648 und 1651 bildete, von denen ebenfalls keine ausführlicheren Unterlagen mehr überliefert sind. Unklar bleibt bei Kaisers Darlegungen, ob die Untertanen der Obrigkeit damals mit der Zurücknahme des Huldigungseides gedroht hatten, «wenn das Hexenwesen nicht ausgerottet würde».<sup>61</sup>

---

52) Kaiser, Geschichte, S. 386–388.

53) Geweihtes Lamm Gottes als Wachsfigur, ein besonders häufig verwendetes kirchliches Heil- und Schutzmittel: Heiß, Propaganda, S. 126 f.

54) Kaiser, Geschichte, S. 434 f.

55) Gehring, Hexenprozeß, S. 41 f.

56) Tschaiikner, Hexenverfolgungen und Hexenprozesse in Bludenz, S. 28.

57) Welti, Graf Kaspar, S. 502–509.

58) Vgl. Tschaiikner, «Damit das Böse ausgerottet werde», S. 166–168.

59) Kaiser, Geschichte, S. 434.

60) Ebenda, S. 431.

61) Ebenda, S. 437.